

zweifelhafter Qualität ist. Nach dieser Hs. hat Philipp Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum* 3, 1866, eine Edition angefertigt, in der er die zahlreichen Textverderbnisse mit oft ingenösen Konjekturen zu heilen versucht hat. Keine leichte Aufgabe, denn der Autor verbindet einen ausgeprägten Stilwillen mit einer eher eigenwilligen Auslegung der lateinischen Grammatik, was die Lektüre und erst recht die Übersetzung zu einer echten Herausforderung macht. Ein Fortschritt über den von Jaffé erreichten Stand hinaus wäre nur möglich durch eine eingehende philologische Untersuchung des Textes, die in jedem Einzelfall eruieren müsste, was noch dem Autor zuzutrauen und was einem verständnislosen Abschreiber anzulasten ist. B., dessen Kapitel zu „Sprache und Stil“ mit dem denkwürdigen Satz beginnt: „Das Latein des Verfassers ist geschliffen bei zitierten Stellen, in den selbst formulierten Teilen wird sein Stil umständlich bis hölzern, mitunter ist der Sinn des Textes schwer zu erfassen“ (S. 22 f.), leistet nichts dergleichen. In der Regel hält er sich eng an Jaffé, von dem er die für heutige Leser zuweilen verwirrende Interpunktion eins zu eins übernimmt, in wenigen Fällen folgt er lieber der Hs. (auch wenn die Übersetzung dann doch eher nach Jaffé angefertigt scheint, vgl. etwa S. 68 var. d und S. 74 var. d); keine dieser Entscheidungen wird jemals begründet. S. 104 var. o etwa, *cum comparium suorum nollet stare sententia*, wo B. sogar eine Parallelstelle aus dem *Decretum Gratiani* zitiert, die Jaffés *sententie* stützt, hält er an der Lesart der Hs. fest. Zuweilen mögen Jaffés Konjekturen vielleicht etwas zu kühn erschienen sein; doch den offensichtlich verderbten Text der Hs. kommentarlos zu übernehmen, wie das B. tut, ist wohl auch nicht die Lösung: für *subtellarium instrumentum* konjizierte Jaffé *bubulcarium instrumentum* (S. 72 var. w), was zumindest eine Bedeutung hätte. B. behält das Wort bei und übersetzt aus unerfindlichen Gründen mit „ein Pflugrad“ – sollte man nicht eher an eine Ableitung von *subtalarium* und damit an ein Schusterwerkzeug denken? An anderen Stellen, wo wiederum Jaffé nicht über jeden Zweifel erhaben ist, folgt ihm B. bedenkenlos gegen die Hs., etwa S. 78 var. t: *Vivit Dominus ... quia desiderio ardentissimo omnino concupisco* ... Die Beteuerungsformel („so wahr der Herr lebt ...“) ist biblisch mehrfach bezeugt (vgl. etwa 1. Reg. 14, 39 oder 19, 6), und Jaffés *Videt Dominus* ein unnötiger Eingriff. So erweckt die Textgestaltung insgesamt den Eindruck großer Willkür, der auch durch die Übersetzung nicht wesentlich gebessert wird. B. zeigt wenig Vertrautheit mit dem Sprachgebrauch der Zeit. *E studio ... devocatus ad propria* bedeutet, dass Arnold von einer Ausbildung in der Fremde „in die Heimat“ zurückgerufen wurde, nicht etwa „zu den passenderen Dingen“ (S. 55; in der Einleitung, S. 29, dann doch richtig interpretiert); *religionem ... arcus amplectens* bedeutet, dass er den Ordensleuten und dem Ordensleben als solchem besonders zugetan war, während B. über „das Bekenntnis der Schottenmönche“ mutmaßt (S. 57 mit Anm. 39); *in octavis epiphaniae* ist ganz sicher nicht „zur Pfingstoktav“ (S. 117). Auf eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Edition der *Vita Arnolds* von Selenhofen wird man also noch weiter warten müssen. V. L.

Sandra WEFERLING, Spätmittelalterliche Vorstellungen vom Wandel politischer Ordnung. Französische Ständeversammlungen in der Geschichtsschrei-